



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am **30.11.2021**

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ und Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan

TOP 4:

- 4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit
- 4.2 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ mit örtlichen Bauvorschriften

Sachbearbeiter: Fabian Richter

....

4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

4.2 Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ mit örtlichen Bauvorschriften

Sachverhalt:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solar Nöllenhöhe“ auf der Gemarkung Großrinderfeld sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücknummern 18439, 18440 und 18441. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3 ha liegt nördlich der Autobahn A81, östlich der Ortslage Großrinderfeld.

Der Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan wurde am 16.06.2020 gefasst. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 27.07.2021 vorgestellt und gebilligt.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers wurde die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in verkürzter Form wiederholt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 27.05.2021 in Form einer Auslage der Unterlagen im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf www.grossrinderfeld.de durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte zeitgleich in der Zeit vom 26.04.2021 bis einschließlich 27.05.2021.

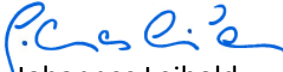
Die erneute Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB in verkürzter Form vom 11.10. bis einschließlich 25.10.2021 wiederholt.

In der erneuten Auslage wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Aufgrund dessen kann der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan neu gefasst werden.



Beschlussvorschlag 4.1: Da keine Stellungnahmen zur erneuten Auslage eingereicht wurden, bedarf es keiner Abwägung.

Beschlussvorschlag 4.2: Der Bebauungsplan „Solar Nöllenhöhe“ wird in der Planfassung vom 27.07.2021 gem. § 10 BauGB erneut als Satzung beschlossen. Da das Verfahren zum Bebauungsplan vor dem des Flächennutzungsplans abgeschlossen wird, muss der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Die Verwaltung wird demnach beauftragt den Bebauungsplan dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis zur Genehmigung vorzulegen. Die Verwaltung wird beauftragt die Bekanntmachung des Bebauungsplanbeschlusses zu gegebener Zeit vorzunehmen (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der Bebauungsplan sowie die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit der Bekanntmachung in Kraft.


Johannes Leibold
Bürgermeister

Anlagen (digital)

- Bebauungsplan (inkl. Planungsrechtlicher Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften) vom 27.07.2021
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 27.07.2021
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 27.07.2021